

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 61

Mittwoch, den 17. Mai

1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 9 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 19. Bekanntmachung, betreffend die deutsche Arzneitage für das Jahr 1916, vom 15. Mai 1916.

Nr. 20. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Die Nr. 91 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1916, enthält:

Nr. 5189. Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

Die Nr. 92 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1916, enthält:

Nr. 5190. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5191. Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5192. Bekanntmachung, betreffend die Beitragsersatzung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5193. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Die Nr. 93 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1916, enthält:

Nr. 5194. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 92, Seite 369).

(Nr. 5190) Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Dem § 13 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Die §§ 2 bis 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) finden auf Verträge über Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung. Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 11. November 1915 bezeichnete Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, besteht nur bei Verträgen, die vor dem 12. Januar abgeschlossen sind; sie ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 139, S. 1221 und von 1916, Nr. 10, S. 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 92, Seite 370).

(Nr. 5191) Bekanntmachung

über Änderung der Preise für Quart und Quartkäse. Vom 11. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I

Die im Abschnitt I der Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quart und Quartkäse vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) festgesetzten Preise für Quart und Quartkäse gelten auch in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Rauß

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 80 und Nr. 39, S. 328).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 92, Seite 370).

(Nr. 5192) Bekanntmachung,

betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, so wird die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, wie folgt berechnet:

Die Frist beginnt

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
 - a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
 - b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Ist der Berechtigte innerhalb der im § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 92, Seite 371).

(Nr. 5193) Bekanntmachung

über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher

a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,

b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschlussfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abt. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 93, Seite 373).

(Nr. 5194) **Bekanntmachung**

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen

und künstlichen Fruchtsirupen aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden —, noch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Rauß

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 454).

VII. Armeekorps. Münster, den 6. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 16243.

Auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 verbiete ich für den Bezirk des VII. Armeekorps den Vertrieb des sogenannten „Haarlemer Öls“ sowie die Ankündigung oder Anpreisung dieses Mittels in Zeitungen, Zeitschriften oder durch besonders schriftliches Angebot.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Fehr. v. Gayl

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Ziegler Ulrich Adolf Bögeding oder Fehring, geboren am 27. Dezember 1880 zu Waddenhausen, jetzt wohnhaft in Hagen Nr. 95 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Fehring als alleinigen Familiennamen führt.
Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1965a. Biedenweg

Der Lehrer Schöning zu Reelkirchen ist zum Standesbeamten, der Landwirt Berghahn in Herrentrup zum ersten Stellvertreter, der Leib-

züchter Krome zum zweiten Stellvertreter für das Standesamt Amt Schieder II ernannt worden.

Das Standesamt ist nach Reelkirchen verlegt worden.

Detmold, den 15. Mai 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
In Vertretung
Pustkuchen

Nr. 8016.

Auf die Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen in Nr. 56 des Amtsblattes vom 29. Mai 1915 machen wir hierdurch aufmerksam und weisen Lehrer und Lehrerinnen an, die Schuljugend über die Gemeingefährlichkeit mutwilliger Beschädigung der Telegraphenanlagen zu belehren.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Schulabteilung
Pustkuchen

Nr. 1724.

Wie im vorigen Jahre, so halten wir es auch in diesem Jahre für sehr wichtig, daß die bevorstehende Obsternte möglichst ganz und gut eingebracht werde. Nach Lage der Verhältnisse muß verhütet werden, daß auch nur kleine Teile derselben unbenutzt bleiben oder verkommen, weil Obst und die daraus hergestellten Dauererzeugnisse, wie Obstmus, Obstgallert und Obstjäfte als Ersatz für Butter, Schmalz, Margarine und andere Pflanzen- und Tierfette von größter Bedeutung für die Volksernährung sind.

Da sehr viele Obstzüchter mit ihren Gehilfen und Arbeitern zum Heere eingezogen sind, können Schulkinder durch ihre Mithilfe bei der Obsternte wertvolle Dienste leisten. Wir genehmigen deshalb und ordnen an, daß in dieser Zeit ältere Schulkinder auf Antrag zur Hilfe bei der Obsternte beurlaubt werden.

Gleichzeitig machen wir nochmals auf die Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge und die Verwertung der Erzeugnisse des Waldes mit Hilfe der Kinder aufmerksam.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Schulabteilung
Pustkuchen

Nr. 1735.

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist dem Landwirt Schlüter Nr. 57 in Klüt aus dem Stalle ein etwa $\frac{1}{2}$ Jahr altes Schwein im Werte von etwa 100 M gestohlen worden. Das Schwein war für sein Alter klein, hatte weiße Farbe und spitze Ohren.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 139/16 wird ersucht.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 139/16. Brandes

Am Ostern d. J. ist der Ehefrau Knappertsbusch, Detmold, Langestraße 8, ein Geschäftsschild, welches in einer Höhe von 2 m an ihrer Wohnung angebracht war, gestohlen worden. Das Schild bestand aus einer schwarzen Glasplatte mit Goldschrift, war 45 × 60 cm groß und hatte einen Wert von 30 M.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 143/16 wird ersucht.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 143/16. Brandes

Am 10. d. M., morgens, ist ein dem Laternenanzünder Morgenstern, Detmold, gehöriges, von ihm in das Gebüsch bei der Bedürfnisanstalt am Kaiser-Wilhelmsplatz gestelltes Fahrrad gestohlen worden. Das Rad, Marke Ideal, hatte hohe Ventstange, gelbe Felgen, kein Schutzblech und war mit Klingel versehen; ein Reifen war geplatzt.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 145/16 wird ersucht.

Detmold, den 15. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 145/16. Brandes

Am 6. d. M., nachmittags gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist dem Schreiberlehrling Gustav Ellerkamp zu Währentrup ein vor der Wirtschaft von Fr. Rohring hier selbst aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Flieger“, gelbe Felgen mit schwarzen Streifen, Ventstange nach oben gebogen, Ledergriffe, gelber Sattel mit grüner Decke.

Um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 37/16 wird ersucht.

Lage, den 9. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

In der Nacht zum 12. d. M. sind dem Maler Frevert hier selbst aus einer auf dem Ladentische stehenden Heroldschasse einige Einmarkscheine, 4 Einmarkstücke, 2 Fünzigpfennigstücke und etwa 5 M in Zehnspfennigstücken gestohlen worden.

Der Dieb hat einen 7½ cm langen, 4 cm breiten und 8 cm hohen Blechasten aus der Heroldschasse mitgenommen.

Es wird um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 39/16 ersucht.

Lage, den 13. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Alle beschlagnahmten Gerstenvorräte werden hiermit auf Antrag der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft für dieselbe enteignet. Das Eigentum geht damit mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Amtsblattes, in dem diese Anordnung veröffentlicht ist, auf die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft über. Die enteigneten Vorräte sind bis spätestens zum 31. d. M. an die Bewirtschafter der Wirtschaftsgemeinschaft abzuliefern.

Im Falle nicht freiwilliger Ablieferung in der gesetzten Frist kann nach Artikel I Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 23. 3. 1916 über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung gegen die Säumnigen eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder eine dieser Strafen festgesetzt werden.

Detmold, den 13. Mai 1916.

Nr. 11994. Fürstliches Verwaltungsamt
K. Piderit

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1916 kommen in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung:

1) Einkommensteuer: 12 Monatsbeträge und zwar je 1 Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, November, Januar, Februar, März und 2 Monatsbeträge im Oktober als Armensteuer.

2) Grundsteuer: 1 Jahresbetrag im Monat Juni.

3) Gebäudesteuer: 5 Monatsbeträge im Monat März.

Detmold, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat

J. B.

Biermann

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter I. d. Nr. 131 eingetragen:

Die Eheleute Photograph Louis Hey in Lage und dessen Ehefrau Antonie geborene Reuling daselbst haben durch Vertrag vom 10. Mai 1916 die Gütertrennung aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt.

Lage, den 10. Mai 1916.

G.-R. Nr. 131. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 55/16 des Amtsblattes gegen den Musketier Heinrich Gustav Görz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Demgo, den 8. Mai 1916.

Königliches Gericht

des II. Grj.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
V. 1093. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 56/16 des Amtsblattes gegen den Musketier Schaal erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 9. Mai 1916.

Königliches Gericht

des I. Grj.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
Nr. 1196 g. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 36/16 des Amtsblattes gegen Musketier Rafflenbeul erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 10. Mai 1916.

Königliches Gericht

des I. Grj.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
Nr. 1217 g. Der Gerichtsherr

Im Laufe des Sommers wird in der Obst- und Gartenbau-Lehranstalt der Landwirtschaftskammer am Stufenberge in Herford ein 5 tägiger Obst- und Gemüseverwertungskursus abgehalten. Es sind für diesen folgende Tage festgesetzt: der 23. Juni, 20. Juli, 7. September und 4. und 5. Oktober.

An einem Kursus können 12—15 Damen teilnehmen. Nach Bedarf werden Parallelkurse eingerichtet.

Das Honorar für den einzelnen Tag beträgt 2.00 Mark, für einen ganzen Kursus, 5 Tage, 6.00 Mark.

Anmeldungen sind an die Obst- und Gartenbaulehranstalt in Herford zu richten.

Herford, den 8. Mai 1916.

Der Obstbauinspektor der Landwirtschaftskammer:

Hagemann

Nr. 383. Königlich Garteninspektor

Lehrplan

für den Obstverwertungskursus in Herford.

1. Tag.

Bedeutung der Obst- und Gemüseverwertung für den Haushalt, theoretisch und praktisch Einmachen von Erdbeeren in Gläsern und Krügen. Einmachen von grünen Stachelbeeren und Rhabarber, sowie Erbsen und Karotten. Herstellung von Erdbeerjast und Marmelade.

2. Tag.

Theoretisch und praktisch Herstellung von Saft, Gelees, Marmeladen, (Himbeeren und Johannisbeeren) Besprechung der Weinbereitung.

3. Tag.

Theoretisch und praktisch Herstellung von Gemüsekonserven, Einmachen von Gurken, Tomaten, Preiselbeeren, Heidelbeeren etc.

4. Tag.

Dörren verschiedener Obst- und Gemüsearten.

5. Tag.

Theoretisch und praktisch: Ernte und Aufbewahrung des Obstes, praktisches Verpacken

desselben, theoretisch: Gemüseaufbewahrung für den Winter.

Nachmittags findet ein Vortrag über Geflügelzucht statt.

Der Unterricht beginnt morgens um 9 Uhr und dauert bis circa 4 Uhr nachmittags. Mittags ist eine kurze Pause.

Kleine Änderungen des Lehrplans bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung

wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318 a.

cc. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der

§§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mit-
begriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-Post- und
Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die
Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen
von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige
bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens heran-
gezogen und zur Bestrafung gebracht werden
können, Belohnungen bis zur Höhe von
Fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann
bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugend-
lichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher
Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze
herangezogen werden können, oder wenn die Be-
schädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern
durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden
Person verhindert worden sind, der an den
Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit
feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von
Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu fällen, welche
diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können,
so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt münd-
lich oder schriftlich oder auch durch einen Ange-

stellten der Post- und Telegraphenverwaltung:
Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen,
daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze
der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet
werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt
im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil
sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung
die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen
kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt
bleiben.

Während der Dauer des Krieges besitzen
die Telegraphen- und Fernsprechei-
stungen eine erhöhte Wichtigkeit, da durch
ihr Versagen wichtige vaterländische Interessen
geschädigt werden können. Es liegt daher im
allgemeinen Interesse, alles zu verhindern, was zu
einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören
in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das
Steigenlassen von Papierdrachen, das Spielen
mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen.
Über etwa eingetretene Störungen (insbesondere
das Reißen von Drähten) ist schleunigst der nächsten
Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Minden (Westf.), den 2. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion